

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 01.12.2013

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Ausschließlich diese vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Wienäber GmbH & Co. Baumaschinen KG („Lieferbedingungen“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und Verträge des Auftragnehmers („AN“) über den Verkauf und/oder die Lieferung von Sachen und Rechten.

Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers („AG“) wird ausdrücklich widersprochen. Diese Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder von Lieferbedingungen des AN abweichender Bedingungen des AG die Lieferung an den AG vorbehaltlos ausführt. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AG oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2 Diese Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Lieferungen mit demselben AG.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AG (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Lieferbedingungen. Für die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AN erforderlich.

1.4 Diese Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AG gegenüber dem AN abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot – Angebotsunterlagen – Zustandekommen von Verträgen

2.1 Die Angebote des AN sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der Zwischenverfügung, sofern er nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt hat. Andernfalls haben Angebote eine Gültigkeit von 10 Arbeitstagen. Wenn nicht anders ausgewiesen, ist die Annahmefrist ab dem Datum des Zugangs des Angebotes zu berechnen.

2.2 Angebote des AG sind 10 Tage bindend.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer oder sonstiger unkörperlicher Form – behält sich der AN Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der AG der ausdrücklichen Zustimmung des AN in schriftlicher Form. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Zu Angeboten des AN gehörende Unterlagen sind auf sein Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

2.4 Alle Zeichnungen und Kalkulationen gelten bis zur endgültigen Bestellung als unverbindlich. Jeder Haftungsanspruch ist insofern ausgeschlossen.

2.5 Aufträge sind schriftlich vom AG zu erteilen. Dem AN erteilte Aufträge werden, sofern er kein bindendes Angebot abgegeben hat, erst verbindlich, wenn er diese schriftlich bestätigt hat. Mündliche Abreden mit Außendienstmitarbeitern oder Vertriebsmittlern des AN sind, sofern diese ohne Vollmacht gehandelt haben, nur rechtsverbindlich nach schriftlicher Bestätigung.

Zur Wahrung der Schriftform genügt für diesen Absatz die telekommunikative Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.

2.6 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist für den Vertragsinhalt, insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Lieferung, der Inhalt der Auftragsbestätigung des AN maßgebend.

2.7 Bei Abrufaufträgen ist der AN berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des AG können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.

3. Preis und Zahlung

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, gelten die Preise des AN „ex works“ (Incoterms 2010), zuzüglich Verpackungskosten in marktüblicher Höhe und Kosten für etwaige Montageleistungen sowie bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

3.2 Sämtliche Preisangaben verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer, die vom AG zusätzlich zu vergüten ist.

3.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der AN berechtigt, bei Lieferterminen von mehr als sechs Wochen nach dem Datum der Auftragsbestätigung den Preis gemäß tatsächlich eingetretenen Kostensteigerungen, wie z.B. von Lohn-, Material-,

Energie- und/oder Transportkosten, anzupassen und dem AG zu berechnen, insgesamt jedoch höchstens um fünf Prozent des Lieferwertes.

3.4 Die durch Änderungswünsche des AG entstehenden Mehrkosten kann der AN dem AG auch dann belasten, wenn der AN den Änderungen zugestimmt hat.

3.5 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Preis netto Kasse (ohne Abzug) unmittelbar nach Erhalt der gelieferten Ware bzw. bei Werkverträgen nach dessen Abnahme und Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

3.6 Mangels besonderer Vereinbarung ist bei Aufträgen im Wert von über EUR 100.000,- die Zahlung ohne jeden Abzug a-conto des AN zu leisten, und zwar:

- 1/3 Anzahlung nach Zugang der Auftragsbestätigung,
- 1/3 sobald dem AG mitgeteilt wurde, dass die Hauptteile versandbereit sind;
- 1/3 vor Versand innerhalb von 14 Tagen nach Gefahrübergang gemäß nachstehender Regelung in Ziffer 5.

3.7 Aufrechnungsrechte stehen dem AG gegen Forderungen des AN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind. Das Recht zur Aufrechnung steht dem AN uneingeschränkt zu.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den AG ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen bei Gegenansprüchen erfüllt sind oder bei Mängeln der Lieferware diese Mängel festgestellt, vom AN anerkannt oder vom AG wenigstens glaubhaft gemacht sind (z.B. durch schriftliche Bestätigung einer unabhängigen, sachkundigen Person) und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.8 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des AN.

3.9 Ist der AN zur Vorleistung verpflichtet und werden ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des AG auszugehen ist, so kann der AN nach seiner Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zug-um-Zug Zahlung gegen Auslieferung verlangen.

Kommt der AG diesem Verlangen nicht nach, ist der AN vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für den AG erbrachten Leistungen sind vom AG zu ersetzen.

Die Vermutung einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des AG ist insbesondere gegeben, wenn er Wechsel oder Schecks aus von ihm zu vertretenden Umständen nicht einlöst.

4. Lieferzeit

4.1 Der Beginn der vom AN angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des AG voraus. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die vom AN angegebene Lieferzeit lediglich als ungefähre Lieferzeit zu verstehen, handelsübliche Abweichungen im Liefertermin sind zulässig.

4.2 Lieferfristen beginnen, soweit nicht anders vereinbart, mit Vertragsabschluss. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lager des AN oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem AG mitgeteilt worden ist.

4.3 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer und nicht durch den AN zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten und insbesondere mangelnde bzw. nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten des AN, führen nicht zu dessen Verzug. Diese Umstände sind auch dann nicht von ihm zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, so sind der AN und der AG nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Entsteht dem AG wegen einer vom AN mit leichter Fahrlässigkeit zu vertretenden Verzögerung, insbesondere bei einem mit dem AN fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so sind die Ersatzansprüche des AG begrenzt auf einen Betrag, der für jede volle Woche der Terminüberschreitung 1/2 v.H., insgesamt aber höchstens 5 v.H. des Teil- bzw. des Gesamtnettoauftrages, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist, entspricht. Alle weiteren Ersatzansprüche wegen verschuldeter Verzögerung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4.5 Verzögert sich die Abnahme der Lieferung infolge von Umständen, die der AG zu vertreten hat, so werden ihm ab dem 14. Tag, vom Tag der Bekanntgabe der Versandbereitschaft an gerechnet, die bei Dritten entstandenen Lagerkosten und beim Lagern beim AN 0,5 Prozent des Rechnungsbetrages je Monat berechnet. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

Der AN ist bei einer Verzögerung von mehr als 2 Monaten berechtigt, dem AG eine Nachfrist zur Abnahme zu setzen, nach deren Verstreichen er berechtigt ist, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den AG mit angemessener Fristverlängerung erneut zu beliefern.

5. Gefahrenübergang und Entgegennahme des Liefergegenstandes

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt und keine Regelung über den Erfüllungsort entgegensteht, ist Lieferung „ex works“ (Incoterms 2010) vereinbart. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen sowie des Transportes durch eigene Fahrzeuge des AN.

5.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Jedenfalls geht die Gefahr über wenn der AG die Lieferung des AN in Benutzung nimmt.

5.3 Der AG ist zur Abnahme auch dann verpflichtet, wenn die Lieferung unwesentliche Mängel aufweist.

5.4 Teillieferungen sind zulässig.

6. Eigentumsvorbehaltsregelung

6.1 Der AN behält sich das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behält sich der AN das Eigentum an der gelieferten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Saldos vor. Das Eigentum geht bei Übergabe eines Schecks nicht vor endgültiger Gutschrift des Scheckbetrages, bei Übergabe eines Wechsels nicht vor dessen Einlösung auf den AG über.

6.2 Nach Rücknahme der gelieferten Sache ist der AN zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gelten jedoch die Verwertungsregeln der Insolvenzordnung (InsO).

6.3 Der AG verpflichtet sich, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, solange der Eigentumsvorbehalt besteht; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

6.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der AG auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den AN unverzüglich zu benachrichtigen.

6.5 Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem AN die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG für den entstandenen Ausfall.

6.6 Der AG ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt an den AN jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderungen des AN ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der AG auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis des AN, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Er wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann der AN verlangen, dass der AG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung durch den AN ist jedoch nicht möglich, sofern dem die InsO entgegensteht.

Soweit zwischen dem AG und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die an den AN vom AG im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss. Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gelten jedoch die Verwertungsregelungen der InsO.

6.7 Die Verarbeitung oder Umbildung oder Verbindung des gelieferten Gegenstandes durch den AG wird stets für den AN vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, nicht dem AN gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet oder verbunden, so erwirbt der AN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung.

Für die hierdurch entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

6.8 Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht dem AN gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der AN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AG dem AN anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der AG verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den AN.

6.9 Der AG tritt an den AN zur Sicherung seiner Forderungen auch jene

Forderungen ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

6.10 Der AN verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem AN.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

Soweit der AN für den AG Sachen herstellt und hierbei nach dessen Vorgaben und Maßangaben fertigt, erstreckt sich eine Gewährleistung allein darauf, dass die Vorgaben des AG eingehalten wurden. Der AN übernimmt in diesem Falle keine Gewähr dafür, dass die hergestellten Sachen für einen vom AG vorausgesetzten Zweck genutzt werden können oder sonst über irgendwelche Eigenschaften verfügen. Das Verwendungsrisiko liegt allein beim AG.

Bei Mängeln der Lieferung gilt:

7.1 Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des AG setzen voraus, dass dieser gem. § 377 HGB den gelieferten Gegenstand untersucht und Mängel ordnungsgemäß rügt. Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels zu erfolgen.

7.2 Gewichts-, Maßangaben und technische Angaben in Zeichnungen, Prospekten, Abbildungen und sonstigen Unterlagen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, nur ungefähre Angaben und stellen insbesondere keine Beschaffenheitsgarantien dar.

7.3 Der AN behält sich handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen oder chemischen Größen sowie bei Bestellmengen je nach Artikel bis zu max. 10 % vor. Derartige Abweichungen sind keine Mängel.

7.4 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind vom AN nach seiner Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, sofern dieser bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Der AN übernimmt keine Gewähr für Mängel und Schäden, soweit diese entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den AG oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern die Schäden nicht auf Verschulden des AN zurückzuführen sind.

7.5 Rügt der AG aus Gründen, die vom AN nicht zu vertreten sind, zu Unrecht das Vorliegen eines vom AN zu vertretenden Mangels, so ist der AN berechtigt, die ihm entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung oder -feststellung dem AG zu berechnen.

7.6 Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des gelieferten Gegenstandes an einen anderen Ort als den ursprünglichen Leistungsort (Erfüllungsort) erhöhen. Der AN ist berechtigt, den AG mit derartigen Mehrkosten zu belasten.

7.7 Sachmängelansprüche des AG verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung oder, sofern eine solche vorgesehen ist, ab Abnahme. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche, soweit diese per Gesetz länger als 24 Monate sind und sich nichts Gegenteiliges aus diesen Lieferbedingungen ergibt, so z.B. für Sachen, die für Bauwerke üblicherweise verwendet worden sind (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB), für den Rückgriffsanspruch (§§ 478, 479 BGB) und für Bauten und Baumängel (§§ 634 a, 438 Abs. 1 Nr. 2 a) BGB) sowie im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mängelverursachung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

7.8 Ist im Vertrag, sei es auch nur alternativ, die Dauer der Gewährleistungsfrist nach Betriebsstunden eines Fahrzeugs, einer Maschine oder Anlage bemessen, zählen alle Betriebsstunden von der Ingebrauchnahme der Anlage durch den AG an mit, auch soweit sie vor dem normalen Verjährungsbeginn gefahren worden sind.

7.9 Bevor der AG weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist dem AN zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit der AN keine anderslautende Garantie abgegeben hat. Nur in dringenden Fällen der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der AN sofort zu verständigen ist, hat der AG das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom AN Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, verweigert der AN diese oder ist sie dem AG unzumutbar, so kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den AG gilt Ziffer 8 dieser Lieferbedingungen.

7.10 Für Rechtsmängel gilt zusätzlich:

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der AN lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande des Lieferortes frei von Rechten Dritter zu erbringen. Im Falle einer vom AN zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann er nach seiner Wahl

entweder auf seine Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem AG gewähren, oder die Liefersache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Liefersache austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefergegenstandes durch den AG nicht beeinträchtigt wird. Ist dem AN dies nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt Ziffer 8.

7.11 Der Verkauf gebrauchter Gegenstände erfolgt vorbehaltlich Ziffer 8 unter Ausschluss jeder Gewährleistung.

8. Haftung auf Schadensersatz

8.1 Vorbehaltlich der Regelungen in § 8.2 sind Schadenersatzansprüche, insbesondere bezüglich Mangelfolgeschäden (einschließlich entgangenem Gewinn), gegen den AN ausgeschlossen, es sei denn,

- (i) dem AN fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder
- (ii) es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), in welchem Fall der AN auch bei einfacher Fahrlässigkeit haftet. Soweit der AN nach dem vorstehenden Satz Schadensersatz schuldet, ist seine Haftung der Höhe nach jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, ihm fällt Vorsatz zur Last.

8.2 Der Haftungsausschluss in § 8.1 gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen

- (i) gemäß Produkthaftungsgesetz,
- (ii) aufgrund der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und
- (iii) nach Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft (Beschaffenheitsgarantie).

8.3 Eine Änderung der gesetzlichen Beweislastregelungen ist mit den Regelungen in § 8 nicht verbunden.

8.4 Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.5 Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des AN oder

- nach seiner Wahl - der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

10. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

10.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG)

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.